

ruhen, denn es sind Uebelstände, die überall vorkommen, wo vermöge des Mißverhältnisses zwischen Thätigkeit und Capital nicht durchaus mit eigenem Capital gearbeitet werden kann, sondern fremdes dazu benutzt werden muß, also der Credit. Diese Uebelstände bestehen einerseits in der Möglichkeit des Betruges, andererseits in der Möglichkeit des Wuchers. Diese Möglichkeiten werden aber unter diesen gegebenen Verhältnissen überall eintreten, es mögen die Anweisungen als Verkehrsmittel stattfinden, diese mögen als Träger und Vermittler des Credits dienen, oder irgend etwas Anderes. Wer Waare auf Credit nimmt oder Geld borgt, ohne die Aussicht zu haben, bezahlen zu können, der ist ebenso gut ein Betrüger, wie derjenige, der Anweisungen giebt, ohne zu wissen, daß er sie wird decken können, und wer Anweisungen mit zu hohen Disconto nimmt, der ist nicht mehr ein Wucherer, als derjenige, der Geld herleiht und dafür zu hohe Zinsen nimmt; oder wer Waaren auf Credit giebt und diesen durch zu hohen Aufschlag sich vergüten läßt, ist ebenfalls ein Wucherer. Dies soll man nie aus den Augen verlieren, wenn man über den Nutzen oder Schaden der Anweisungen spricht. Man wolle nicht den Anweisungen das Schuld geben, was tiefer liegende Gründe hat, was mit einem Worte in den gegebenen Verhältnissen liegt. Wenn diejenigen, die sich des Credits bedienen, anstatt der Anweisungen domicilirte Wechsel geben, so kann damit dasselbe Unwesen getrieben werden, wie mit den Anweisungen; diese haben nur noch den Vortheil, daß ein Bezogener da ist und daß, da die Anweisungen nur in einem kleinen Kreise circuliren, doch in sehr vielen Fällen derjenige, der die Anweisung annimmt, im Stande ist, Erkundigung einzuziehen von den Verhältnissen des Ausstellers zu dem Bezogenen, und also die Wahrscheinlichkeit, ob der Bezogene die Anweisung einlösen wird, zu beurtheilen, bevor das Geschäft unter diesen Leuten zur Realisation kommt. Es ist bemerkt worden, es seien die Anweisungen rechtlich unzulässig, ich gestehe aber, daß ich als Jurist nicht begreife, wie man behaupten kann, sie seien ein rechtliches Unding, und daß es rechtlich unzulässig und unmöglich sei, daß, wenn A. von B. eine Schuld zu fordern hat, die erst in einer gewissen Zeit zu bezahlen ist, und er dem C., an den er schuldig ist, sagt: ich habe dir zu einer gewissen Zeit Geld zu zahlen, zu derselben Zeit wird auch B. Geld an mich zu zahlen haben, hole dir das Geld bei ihm. Wenn er sich das gefallen läßt, so ist das eine sehr erlaubte und rechtlich zulässige Uebereinkunft, daß ich nicht begreife, wie man sie ein rechtliches Unding nennen kann. Daß sie nicht im positiven Rechte ausdrücklich eingeführt sei, das kann man wieder nicht anführen, denn es ist nicht die Rede davon, was geboten, sondern von dem, was verboten sein müßte, wenn es nicht stattfinden sollte. Daß ein solches Geschäft in eine Bürgschaft übergehen müßte, daß derjenige, der die Zahlung leisten soll, ein Versprechen, eine Zusicherung geben müsse, daß er sie leisten werde, ist wieder ebenfalls eine juristisch unhaltbare Behauptung. Endlich hat man gerügt, was bereits von frühern Sprechern widerlegt

I. K.

worden ist, daß die Sache noch unreif sei für die Beurtheilung des Nutzens oder Schadens der Anweisungen, weil man erst Enquêtes hätte anstellen und Notizen sammeln müssen, um diese Beurtheilung zu ermöglichen. Darauf muß ich bemerken, daß dergleichen wohl hätte geschehen können, ich glaube aber nicht, daß es zu einem Resultate geführt hätte, welches von demjenigen, was die Vertheidiger der Anweisungen aufgestellt haben, verschieden gewesen wäre. Daß es nicht geschehen ist, davon beruht der Grund darin, weil weder vor 3 Jahren, als das Gesetz von den Anweisungen bereits von den damaligen Ständen angenommen wurde, noch seitdem irgend eine Stimme gegen das Ministerium laut geworden ist, welche sich gegen die Anweisungen erklärt oder auf ihre Abschaffung angetragen hätte, weil vielmehr, sobald die deutsche Wechselordnung erschien, der Leipziger Handelsstand das dringende Gesuch eingab, daß man von den Anweisungen, die dem sächsischen Verkehre unentbehrlich seien und deren Wegfall vom größten Nachtheil sein würde, nicht abgehen, sondern sie beibehalten und durch das Gesetz von neuem sanctioniren möge.

Präsident Joseph: Ich habe zunächst die Kammer zu fragen: ob sie den Antrag auf Schluß der Debatte genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Wünscht der Berichterstatter der Minderheit das Wort?

Abg. Hirschold: Ich muß nach dem, was die Kammer bisher gehört hat, derselben dringend anrathen, dem Sondergutachten beizutreten. Die Motiven, welche mich und die Mehrheit des Ausschusses geleitet haben, sind ganz dieselben, der Ausschuß will nur noch verhandeln mit dem betreffenden Publicum, er will ihm nicht plötzlich und unerwartet dieses Mittel nehmen, wodurch nach meiner Ansicht ihm so manches Gute, aber auch manches Böse erzeugt worden ist. In der That aber wird eine große Anzahl der Vortheile jenem Publicum nicht bleiben, deren es sich bis jetzt zu erfreuen hatte. Es wird den kleinen Fabrikanten nämlich nicht mehr möglich sein, die Arbeitsmeister mit Anweisungen zu bezahlen; es wird ferner den Leuten, welche nur die Leipziger Messe besuchen und ihre Waaren seltener absetzen, nicht möglich sein, binnen 3 Monaten Deckung der Forderungen zu schaffen. Der Abg. Dufour hat zwar vorhin bemerkt, daß die Mehrzahl der Leute, welche mit Anweisungen zu thun haben, auch andere Messen außer der Leipziger besuchen, und hat hieraus einen Grund für die Ansicht der Mehrheit ableiten wollen. Aber auch dieser Grund ist es gerade, der mich in meinen Ansichten nur fester gemacht hat. Wenn es nämlich viele solche gäbe, die in Person namentlich die Messen von Leipzig, Frankfurt und andern Orten besuchen, so wird ja den Gläubigern nur selten Gelegenheit gegeben sein, die Herren zu Hause zu treffen, und sie auf sächsischem Boden und nach sächsischem Recht in Wechselhaft nehmen zu lassen; jenen wird es dann ungemein leicht sein, wenn sie Anweisun-

56*